

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Schenker Storen AG

1. Allgemeines

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Kunden («Kunde») und der Schenker Storen AG («Schenker Storen») betreffend die angebotenen individuell für den Kunden angefertigten oder für ihn abgeänderten Produkte bzw. Werke sowie die Ausführung von Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten («Produkte und Dienstleistungen»). Die AGB gelten für sämtliche Produkte und Dienstleistungen, soweit nicht in den besonderen Vertragsbestimmungen oder nachfolgend etwas Abweichendes geregelt ist. Für die Dienstleistung «All-Risk-Schutz» wird auf die separaten Vertragsbedingungen (ARS) verwiesen.

1.2. Die AGB sind integrierter Bestandteil des individuellen Vertrags und werden vom Kunden mit seiner Offerte oder Annahmeerklärung («Bestellung») vollumfänglich anerkannt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur gültig, wenn sie von Schenker Storen im Einzelfall jeweils vor Vertragsabschluss (vgl. Ziff. 5.1.) schriftlich anerkannt worden sind. Zusätzlich gelten die Planungs- und Betriebshinweise sowie die technischen Datenblätter von Schenker Storen. Die Dokumente sind unter www.storen.ch abrufbar und werden dem Kunden auf Wunsch zugestellt.

1.3. Sofern die besonderen Vertragsbestimmungen oder diese AGB keine abweichenden Bestimmungen enthalten, gilt für die technischen Anforderungen bei Sonnen- und Wetterschutzanlagen die Norm SIA 342 in ihrer jeweils aktuellsten Ausgabe. Die Norm SIA 118/342:2009 ist insoweit Vertragsbestandteil, als nachfolgend auf einzelne Bestimmungen dieser Norm verwiesen wird. Die in den Vertragsdokumenten verwendeten technischen Begriffe entsprechen der Definition gemäss den technischen Datenblättern von Schenker Storen.

1.4. Schenker Storen ist berechtigt, Dritte für die Herstellung von Produkten und die Erbringung von Dienstleistungen beizuzie-

hen. Wird vom Kunden der Beizug eines bestimmten Subunternehmers oder Unterlieferanten verlangt, gilt für die Gewährleistung Ziff. 11.4.

2. Angebot

2.1. Die Darstellung der Produkte und Dienstleistungen von Schenker Storen in Katalogen und im Internet ist unverbindlich.

2.2. Die Bestellung der Produkte und der Dienstleistungen ist für den Kunden verbindlich. Nach Eingang der Bestellung sind einseitige Änderungen durch den Kunden nicht mehr möglich.

2.3. Unterbreitet Schenker Storen dem Kunden eine Offerte, ist diese für Schenker Storen während 90 Tagen verbindlich, soweit keine andere Frist in den Ausschreibungsunterlagen oder der Offerte enthalten ist.

3. Technische Angaben und Auftragspezifikationen

3.1. Die Vertragsdokumente gemäss Ziff. 5.1. bzw. die Arbeiten von Schenker Storen stützen sich auf die vom Kunden gemäss Norm SIA 118/342:2009 (Ziff. 1.1.2 und Ziff. 1.1.3) bekanntzugebenden Informationen zum Bauvorhaben bzw. dem bestehenden Gebäude (z.B. Lage, Neubau/Umbau, bewohnt/unbewohnt, besondere Umwelteinflüsse, Zugangs- und Zufahrtsverhältnisse, baustelleninterne Transport- und Lagermöglichkeiten, Baustelleninstallation, Gerüste, Terminplan) sowie dem Leistungsverzeichnis. Dabei sind insbesondere der Anlagentyp, die Anzahl und Abmessung der Anlage, das Material, die Anforderungsklassen nach der Norm SIA 342, die Anforderungen an die Einbruchhemmung, die Einbauart, der Montageuntergrund, die Befestigungsart, die Oberflächenbehandlung inkl. Farbton, die Antriebsart, die Steuerung und die Ausführung nach Plan- oder Einbaumassen vom Kunden mitzuteilen. Generell ist der Kunde verpflichtet, Schenker Storen über die örtlichen Ver-

hältnisse und allfällige Besonderheiten sowie die sich daraus auf die Produkte und Dienstleistungen ergebenden Auswirkungen zu informieren und eine angemessene Organisation der Baustelle sicherzustellen. Kommen der Kunde bzw. seine Hilfspersonen oder Vertreter (nachfolgend gesamthaft: «Kunde») diesen Obliegenheiten nicht nach, haftet Schenker Storen nicht für die daraus entstehende Verzögerung, die Mehrkosten respektive den daraus resultierenden Schaden.

3.2. Die Angaben in Unterlagen und Plänen, insbesondere Mass-, Eigenschafts- oder Gewichtsangaben sowie die Bezugnahme auf Normen dienen einzig Informationszwecken und gelten nicht als Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien. Solche Angaben sind nur verbindlich, soweit sie in den Vertragsdokumenten gemäss Ziff. 5.1. ausdrücklich zugesichert werden.

3.3. Soweit nicht anders vereinbart, liegt die Prüfung der Tauglichkeit der Produkte bzw. der Verknüpfung einzelner Produkte untereinander für den beabsichtigten Verwendungszweck in der Verantwortung des Kunden. Es gilt Ziff. 12.3.

3.4. Der Kunde bestätigt die aufgenommenen Masse, die vereinbarte Farbe sowie weitere Spezifikationen und Ausführungsvarianten und ist, soweit er darauf einen Einfluss hat, für die Einhaltung derselben verantwortlich. Aus der Nichteinhaltung erfolgende und durch Schenker Storen unverschuldete Verzögerungen und Mehrkosten gehen zulasten des Kunden.

3.5 Nicht inbegriffene Leistungen: Zutputzarbeiten, Ausstopfen von Hohlräumen und Abdichten von Fugen und Befestigungen.

4. Produkt- und Farbwahl

4.1. Der Kunde kann aus der von Schenker Storen zum Zeitpunkt der Bestellung bestehenden Produktpalette auswählen. Die möglichen Farben ergeben sich bei Aluminiumprodukten aus

der im Zeitpunkt der Bestellung gültigen Farbkarte bzw. bei Textilprodukten aus der gültigen Kollektion von Schenker Storen. Wählt der Kunde eine von Schenker Storen als «Spezialfarbe» gekennzeichnete Farbe, führt dies bei jeder Beschaffung zu Zusatzkosten (u.a. Mehrpreis pro Farbe und Produkt sowie Mehrpreis für kleine Mengen) und längeren Lieferfristen (vgl. Ziff. 8.3. bis Ziff. 8.5.).

4.2. Schenker Storen behält sich die Änderung ihrer Produkt- und Farbpalette vor. Die Verfügbarkeit einzelner Produkte bzw. Farben für Nachlieferungen oder Reparaturen wird nicht gewährleistet.

5. Vertragsabschluss und Umfang der Leistungen

5.1. Der Vertrag zwischen Schenker Storen und dem Kunden kommt entweder durch die fristgerechte mündliche oder schriftliche Annahme einer für Schenker Storen bindenden Offerte durch den Kunden, die mündliche oder schriftliche Auftragsbestätigung durch Schenker Storen oder die beidseitige Unterzeichnung der Vertragsurkunde zustande.

5.2. Der Inhalt und Umfang der Leistungen ist in den Vertragsdokumenten gemäss Ziff. 5.1., einschliesslich allfälliger Beilagen, abschliessend aufgeführt. Sofern Schenker Storen im Einzelfall Zusicherungen abgibt, sind diese ausdrücklich in diesen Dokumenten aufgeführt und als solche bezeichnet.

5.3. Auch nach Vertragsabschluss ist Schenker Storen ermächtigt, aus wichtigen Gründen (z.B. im Falle von Schwierigkeiten bei der Materialbeschaffung, behördlichen Einschränkungen oder Weiterentwicklung von Produkten) Änderungen an den bestellten Produkten und Dienstleistungen vorzunehmen (z.B. einzelne Materialien durch andere zu ersetzen), soweit die Änderungen für den Kunden zumutbar sind und dadurch keine objektive Verschlechterung hinsichtlich Farbe, Form und Funktionalität auftritt.

6. Preise

6.1. Als Preis für die Produkte und Dienstleistungen gilt der in den Vertragsdokumenten gemäss Ziff. 5.1. genannte Preis, bzw. sofern dort kein Preis genannt ist, der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gemäss Ziff. 5.1. gültige Preis, zu-

züglich der allfällig geschuldeten Mehrwertsteuer sowie anderen gesetzlichen Abgaben. Änderungen der Abgaben oder neu eingeführte Abgaben werden auf den Termin des Inkrafttretens berücksichtigt und dem Kunden auferlegt.

6.2. Soweit keine abweichende Regelung getroffen wurde, sind die Massaufnahme und Kontrolle am Bau, das Erstellen des Elektroschemas, die technische Beratung, die Grundbeschichtung oder Imprägnierung von Bauteilen aus Holz, die Montage (inkl. Bohrungen für Antriebe und Kupplungen durch Fensterrahmen aus Holz, Kunststoff, Holz-Metall und Holz-Kunststoff), die Funktionskontrolle und das Einstellen der Steuerungsparameter (gilt nur für Schenker-Steuerungen) im Preis inbegriffen. Der Preis basiert auf der Annahme, dass maximal zwei Arbeitsgänge zur Erledigung der vorgenannten Arbeiten notwendig sind. Alle anderen, insbesondere auch die in Ziff. 2.3 der Norm SIA 118/342:2009 genannten Leistungen (z.B. Schaffung aller Hohlräume, Aussparungen, Stürze und Kästen für Tragkanäle, Walzen, Getriebeteile und Antriebswellen, Spitzarbeiten und Durchbrüche in Mauerwerk, Beton, Kunststein und Metallkonstruktionen, Bohrungen durch Fensterrahmen aus Metall, Befestigungselemente für Beschläge in Fassaden mit verputzter Wärmedämmung, Kloben und Rückhalterlöcher für Klappläden, Gewindeschneiden in und Schweissen an Fremdkonstruktionen sowie Verbindungen mit Gewindenieten, elektrische Zu- und Verbindungsleitungen, Sicherungen, Unterputzkasten, Steckdosen usw., die nach den Suva-Vorschriften erforderlichen Gerüste bei Montagearbeiten, die Massnahmen für Schalldämmung an der Unterkonstruktion usw.) sind durch den Kunden zu erbringen. Werden diese Arbeiten durch Schenker Storen erbracht, sind das Material und die Arbeiten nach Aufwand (Regiearbeit) zusätzlich zu vergüten, sofern sie nicht bereits in den Vertragsdokumenten gemäss Ziff. 5.1. berücksichtigt worden sind.

6.3. Die im Zusammenhang mit Umbauten und Renovationen entstehenden Mehraufwände (z.B. Demontage von bestehenden Sonnen- und Wetterschutzanlagen, Entsorgung des Materials, Abdecken und Reinigen der Räume) sind vom

Kunden zusätzlich nach Aufwand (Regiearbeit) zu vergüten, sofern sie nicht bereits in den Vertragsdokumenten gemäss Ziff. 5.1. berücksichtigt worden sind.

6.4. Ist für die von Schenker Storen zu erbringenden Leistungen gemäss den Ziffern 6.2. und 6.3. ein Pauschalpreis vereinbart worden und werden einzelne oder sämtliche Leistungen ohne Zustimmung von Schenker Storen durch einen Dritten oder den Kunden selbst erbracht, erfolgt keine Reduktion des Pauschalpreises.

6.5. Sofern im Wartungsvertrag keine abweichende Regelung getroffen wurde, werden die von Schenker Storen zu erbringenden Reparatur- und Wartungsarbeiten nach Aufwand (Regiearbeit) abgerechnet und das verwendete Material ist zusätzlich zu vergüten.

6.6. Für die Arbeiten nach Aufwand (Regiearbeit) gelten die üblichen Regieansätze von Schenker Storen, vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung. Sie werden aufgrund der dem Kunden übermittelten Rapporte abgerechnet.

6.7. Liegt der Liefer- oder Ablieferungstermin bzw. der Ausführungstermin mindestens vier Monate nach Vertragsabschluss, ist Schenker Storen zu angemessenen Preisänderungen infolge nachgewiesener, veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten sowie Währungsdisparitäten berechtigt.

7. Mehraufwand

Vom Kunden bzw. ihm zurechenbaren Dritten zu vertretende Umstände, die zu einem unvorhersehbaren, zusätzlichen Aufwand führen, sind zusätzlich zu vergüten. Darunter fallen z.B. Änderungen der Art oder des Umfangs der Lieferung, geänderte Bedingungen (z.B. des Montagegrundes), die Nichteinhaltung der Massvereinbarungen oder Toleranzvorschriften, Wartezeiten oder zusätzliche Arbeitsgänge, namentlich zufolge ungenügender Organisation der Baustelle, sowie wenn die zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen unvollständig waren oder den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprachen. Dies gilt auch bei Pauschalpreisen.

8. Liefer- und Ausführungsfristen, Ablieferungstermin

8.1. Die Lieferfrist bezieht sich einzig auf die Herstellung und Lieferung der Produk-

Schenker
Storen

te. Für die Montagearbeiten ist zusätzlich Zeit einzurechnen, weshalb sich der Ablieferungstermin des montierten Produkts vom Lieferzeitpunkt unterscheidet. Für die Reparatur- und Wartungsarbeiten wird eine Ausführungsfrist vereinbart. Die von Schenker Storen angegebenen Liefer- und Ausführungsfristen sowie Ablieferungstermine sind unverbindlich. Ein Rückstand in der Lieferung der Produkte sowie der Ausführung der Montagearbeiten (Ablieferung) oder der Reparatur- und Wartungsarbeiten berechtigt den Kunden, auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen, nicht zum Rücktritt vom Vertrag. Art. 366 OR und allfällige Konventionalstrafen werden ausdrücklich wegbedungen.

8.2. Ist die Lieferfrist ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden, beginnt sie nach Abschluss des Vertrages gemäss Ziff. 5.1. und nach Bereinigung der technischen und farblichen Spezifikationen sowie nachdem der Kunde die ihm obliegenden Vorbereitungsarbeiten vorgenommen (vgl. z.B. Ziff. 3.1. und Ziff. 3.4.) und die geschuldete Anzahlung (vgl. Ziff. 13.2.) geleistet hat. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf die Lieferung erfolgt. Teillieferungen mit entsprechender Teilabnahme sind insoweit zulässig, als es sich um bereits einzeln nutzbare Teile handelt. In diesen Fällen wird der abgelieferte Teil bezüglich der Prüf- und Rügepflichten, der Mängelrechte sowie der Verjährung wie ein eigenständiges Produkt behandelt.

8.3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn:

- der Kunde Spezialfarben wählt;
- Schenker Storen die für die Vertragsausführung erforderlichen Angaben nicht rechtzeitig zugehen oder der Kunde Änderungen vornimmt;
- der Kunde mit den von ihm auszuführenden Arbeiten im Rückstand, mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten in Verzug ist oder vom Kunden Zahlungsverpflichtungen nicht eingehalten werden oder
- Materialbeschaffungsschwierigkeiten bestehen oder Hindernisse auftreten, die durch Schenker Storen unverschuldet sind, unabhängig davon, ob diese Hindernisse bei Schenker Storen oder bei Dritten (inkl. Zulieferern) entstehen.

8.4. Ist ein verbindlicher Ablieferungstermin vereinbart worden, gilt für den Beginn der Lieferfrist Ziff. 8.2. und der Ablieferungstermin verlängert sich in den Fällen gemäss Ziff. 8.3. angemessen.

8.5. Die Vereinbarung einer verbindlichen Ausführungsfrist setzt voraus, dass der Umfang der Reparatur- und Wartungsarbeiten feststeht. Ziff. 8.3. gilt für die Ausführungsfristen sinngemäss.

9. Transport und Zugang zum Objekt

9.1. Die Lieferungen in der Schweiz erfolgen auf Kosten von Schenker Storen bis zur Baustelle bzw. der Talstation. Von der Talstation bis zur Baustelle erfolgen die Lieferungen auf Kosten des Kunden. Die Lieferungen ins Ausland erfolgen ab Werk auf Kosten des Kunden (Incoterms EXW). Sämtliche Nebenkosten, abgesehen von einer branchenüblichen Verpackung, wie z.B. für Zölle, Abgaben, Gebühren, Bewilligungen und Entsorgung alter Produkte, gehen zulasten des Kunden. Bei Bahn-, Schiff- oder Flugtransporten wird die Verpackung dem Kunden verrechnet.

9.2. Die Zufahrt mittels Fahrzeugen (inkl. Lastwagen und Skyworker) und der Zugang zum Objekt, an dem die Montagearbeiten oder die Reparatur- und Wartungsarbeiten vorzunehmen sind, die unentgeltliche Kran- und Warenliftbenützung sowie Gerüste und Hebebühnen sind entsprechend Ziff. 2.3 der Norm SIA 118/342:2009 durch den Kunden auf seine Kosten zu gewährleisten. Für die Einlagerung des angelieferten Materials ist ein verschliessbarer Raum unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Bei Grossbaustellen ist nahe des Objekts, an dem die Arbeiten ausgeführt werden, kostenlos ein Abstellplatz für Container zur Verfügung zu stellen.

10. Gefahrenübergang und Mängelrüge

10.1. Bei fertiggestellten Produkten mit Montagearbeiten gehen Nutzen und Gefahr mit Unterzeichnung und Übergabe des Montagerapportes durch Schenker Storen oder der gemeinsamen Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls auf den Kunden über. Bei fertiggestellten Produkten ohne Montagearbeiten, die in der Schweiz ausgeliefert werden, gehen Nutzen und Gefahr mit Unterzeichnung und Übergabe des Lieferscheines durch

Schenker Storen auf den Kunden über. Dadurch wird das Produkt dem Kunden abgeliefert und es gilt als abgenommen. Die Abnahme sowie der Übergang von Nutzen und Gefahr erfolgen auch ohne Unterzeichnung und Übergabe des Montagerapportes, des Abnahmeprotokolls oder des Lieferscheines, sofern das Produkt vom Kunden verwendet oder weiterverarbeitet wird oder spätestens innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Versand der Schlussrechnung, sofern kein Gegenbericht des Kunden erfolgt. Die Abnahme sowie der Übergang von Nutzen und Gefahr erfolgen auch dann, wenn das montierte Produkt aus Gründen, die nicht durch Schenker Storen zu vertreten sind, nicht in Betrieb genommen werden kann. Mit der Abnahme beginnt die Rüge- und Verjährungsfrist zu laufen.

10.2. Bei Produkten, die ins Ausland geliefert werden, gehen Nutzen und Gefahr zum Zeitpunkt der Übergabe des Produkts an den Spediteur auf den Kunden über. Dadurch wird das Produkt dem Kunden abgeliefert und es gilt als abgenommen.

10.3. Werden vom Kunden innerhalb der zweijährigen Rügefrist Mängel am Produkt entdeckt, ist er verpflichtet, die Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich und detailliert gegenüber Schenker Storen zu rügen. Erkennt der Kunde bzw. dessen Vertreter anlässlich der Ablieferung bzw. Abnahme gemäss Ziff. 10.1. und Ziff. 10.2. oder zu einem späteren Zeitpunkt einen Mangel, ist dieser unverzüglich gegenüber Schenker Storen schriftlich und detailliert zu rügen, andernfalls das Produkt für diesen Mangel als genehmigt gilt, wodurch die Haftung gemäss Abschnitt 11. entfällt.

10.4. Entdeckt der Kunde verdeckte bzw. geheime Mängel nach Ablauf der zweijährigen Rügefrist, aber noch vor Ablauf der Verjährungsfrist, so ist der Mangel unverzüglich schriftlich und detailliert gegenüber Schenker Storen zu rügen, andernfalls das Produkt für diesen Mangel als genehmigt gilt, wodurch die Haftung gemäss Abschnitt 11. entfällt.

10.5. Erfolgt die Lieferung bzw. Ablieferung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen später, geht die Gefahr zum ursprünglich vereinbarten Liefer- bzw. Ablieferungstermin auf den Kunden über. Von

diesem Zeitpunkt an werden die Produkte auf Rechnung des Kunden gelagert.

10.6. Bei Reparatur- und Wartungsarbeiten trägt der Kunde die Gefahr der Beschädigung oder des Verlustes des zu bearbeitenden Produkts oder eines Teils davon während der Ausführung der Arbeiten, auch wenn diese in den Werken von Schenker Storen erfolgen, oder während eines nötig gewordenen Transportes oder einer Lagerung. Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Kunden.

10.7. Sind das bearbeitete Produkt, Teile davon, eingebaute Ersatzteile oder Komponenten mangelhaft, gelten für die Reparatur- und Wartungsarbeiten, inkl. des Produkts, die Ersatzteile und Komponenten, die Ziff. 10.3. und Ziff. 10.4. sinngemäss.

10.8. Bei Wartungsarbeiten, die einzig in einer visuellen Inspektion, Funktionsprüfung und/oder Anpassung von Einstellungen bestehen, ist der Kunde verpflichtet, die Arbeiten innert 10 Arbeitstagen seit Erhalt des Servicerapportes oder – sofern kein Servicerapport ausgehändigt worden ist – seit dem Rechnungsdatum auf Mängel zu prüfen. Unterlässt der Kunde die Mängelrüge, gelten die Arbeiten als genehmigt. Werden später, aber noch vor Ablauf der Verjährungsfrist verdeckte bzw. geheime Mängel entdeckt, sind sie unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich Schenker Storen anzuzeigen, andernfalls die Arbeiten auch hinsichtlich dieser Mängel als genehmigt gelten.

11. Gewährleistung und Haftung

11.1. Tritt bei Produkten (mit oder ohne Montagearbeiten) gemäss Ziff. 10.1. und Ziff. 10.2., Reparatur- und Wartungsarbeiten gemäss Ziff. 10.7. oder Wartungsarbeiten gemäss Ziff. 10.8. während der gesetzlichen Verjährungsfrist ein der Gewährleistung unterliegender Mangel auf und ist dieser gemäss Ziff. 10.3. und Ziff. 10.4. bzw. Ziff. 10.7. und Ziff. 10.8. rechtzeitig gerügt worden, hat der Kunde Anspruch auf Nachbesserung, Neuherstellung eines mängelfreien Produkts oder eine angemessene Preisreduktion. In den Fällen gemäss Ziff. 10.7. und Ziff. 10.8. ist der Anspruch auf Neuherstellung eines mängelfreien Produkts ausgeschlossen. Schenker Storen ist berechtigt, nach

freiem Ermessen und unter Berücksichtigung der erbrachten Leistung zwischen den Varianten der Mängelbehebung zu wählen. Wählt Schenker Storen die Nachbesserung und schlägt diese fehl, ist der Kunde berechtigt, weiterhin auf der Nachbesserung zu beharren oder ein anderes ihm zustehendes Mängelbeseitigungsrecht (z.B. Neuherstellung eines mängelfreien Produkts mit oder ohne Montage gemäss der ursprünglichen Vereinbarung oder eine angemessene Preisreduktion) geltend zu machen. Die Neuherstellung des Produkts und die Nachbesserung können vom Kunden nur dann geltend gemacht werden, wenn sie im Verhältnis zu seinem Interesse an der Mängelbeseitigung nicht übermässige Kosten verursachen. Ersetzte Teile werden Eigentum von Schenker Storen, sofern sie nicht ausdrücklich darauf verzichtet.

11.2. Nach Ablauf der Rügefrist gemäss Ziff. 10.3., Ziff. 10.4., Ziff. 10.7. und Ziff. 10.8. bleiben die Rechte des Kunden aus bereits gerügten Mängeln sowie aufgrund von verdeckten bzw. geheimen Mängeln unter Vorbehalt der gesetzlichen Verjährungsfrist bestehen.

11.3. Die Kosten für den Aus- bzw. Abbau des fehlerhaften Produkts bzw. die erneuten Montagearbeiten gehen zulasten von Schenker Storen. Für die Gewährleistung der Zufahrt und des Zugangs zum Objekt durch den Kunden wird auf Ziff. 9.2. verwiesen. Für von Schenker Storen vollumfänglich neu hergestellte oder ersetzte Produkte sowie ausgetauschte Teile und Komponenten von Produkten beginnen eine neue Rügefrist von zwei Jahren und eine neue Verjährungsfrist bezogen auf das neu hergestellte oder ersetzte Produkt bzw. die ausgetauschten Teile und Komponenten zu laufen.

11.4. Für Lieferungen von Unterlieferanten, die vom Kunden bestimmt werden, übernimmt Schenker Storen die Gewährleistung lediglich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen des betreffenden Unterlieferanten. Verlangt der Kunde, dass Schenker Storen einen bestimmten Subunternehmer beizieht, trägt der Kunde die Folgen, falls der Subunternehmer die Arbeit mangelhaft ausführt und Schenker Storen nachweist, dass sie den Subunternehmer richtig eingesetzt und gehörig beaufsichtigt hat.

11.5. Ist wegen eines Mangels ein Folgeschaden entstanden, hat der Kunde zusätzlich zu seinem Gewährleistungsrecht gemäss Ziff. 11.1. das Recht, Schadenersatz geltend zu machen. Das gleiche gilt, falls anlässlich der Montage ein Schaden an anderen Objekten des Kunden entsteht. Die Haftung von Schenker Storen wird für leichte und mittlere Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Bezüglich der beigezogenen Hilfspersonen gilt der Haftungsausschluss auch bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Schadensverursachung.

11.6. Der Kunde ist verpflichtet, die Betriebs- und Wartungsvorschriften von Schenker Storen einzuhalten und die VSR Merkblätter im Zusammenhang mit der Bedienung und Wartung von Sonnen- und Wetterschutzsystemen zu beachten. Von der Gewährleistung und Haftung ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z.B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Feuchtigkeit, Überhitzung, Sturm oder Hagelschlag, Bedienung bei Vereisung, leichter Abrieb-schäden, Ausbleichung bei Spezialfarben, Missachtung von Betriebs- und Wartungsvorschriften oder übermässiger Beanspruchung. Ebenfalls ausgeschlossen sind Schäden, die auf eine Warenbeschreibung oder Spezifikation des Kunden zurückgehen oder nach Zeichnungen oder Entwürfen desselben angefertigt worden sind (vgl. auch Ziff. 3.1., Ziff. 3.3. und Ziff. 3.4.). Der Gewährleistungsausschluss gilt auch für sämtliche Schäden und Folgeschäden an Anlagen, die durch vom Kunden gelieferte Produkte oder infolge von Reparaturen durch Dritte entstehen, sowie wenn der Kunde nicht umgehend geeignete Massnahmen zur Schadensminderung trifft.

11.7. Kein gewährleistungspflichtiger Mangel liegt bei Markisen vor, wenn bei einzelnen Dessins trotz fachgerechter Verarbeitung Knickfalten entstehen, die in der Durchsicht als Streifen erscheinen, oder bei Textilien technisch unvermeidbare Wickelfalten entstehen. Bei farbbeschichteten Teilen liegt kein gewährleistungspflichtiger Mangel vor, wenn die Farbnuancen und der Glanzgrad bei den einzelnen Lieferungen leicht voneinander abweichen.

11.8. Ausdrückliche Vorbehalte des Per-

sonals von Schenker Storen gegenüber Anordnungen, Weisungen oder Massnahmen des Kunden oder bezüglich tatsächlicher Verhältnisse erfolgen schriftlich und gelten als Abmahnung durch Schenker Storen, wodurch diese von jeder Gewährleistungspflicht und Haftung befreit wird. Im Zusammenhang mit der Montage (insbesondere bei Elektroanlagen und zentralen Storensteuerungen) sind die Weisungen von Schenker Storen zu beachten. Die Elektroanlagen und zentralen Storensteuerungen dürfen nur im Beisein eines Spezialisten von Schenker Storen in Betrieb genommen werden.

11.9. Soweit nicht anders vereinbart, liegt die fachgerechte und sorgfältige Installation und von Steckern und Kuppelungen bei Elektroanlagen und zentralen Storensteuerungen in der Verantwortung des durch den Kunden beauftragten Elektroinstallateurs. Das gleiche gilt bezüglich der Standortbestimmung für die Steuerungssensoren, welche durch eine entsprechende vom Kunden beauftragte Fachperson zu erfolgen hat. Der Kunde ist ebenfalls verpflichtet, Schenker Storen mitzuteilen, wo sich Leitungen irgendwelcher Art befinden, damit keine Beschädigung infolge von Spitz- oder anderen Arbeiten erfolgt.

12. Weitere Haftung

12.1. Andere als die in diesen AGB ausdrücklich genannten Ansprüche des Kunden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, insbesondere alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag, sind ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen weitere als in diesen AGB genannten Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schäden, die nicht am Produkt selbst entstanden sind (Folgeschäden), wie Schäden am unbeweglichen Werk, Produktionsausfall, Nutzungsverluste, entgangener Gewinn, sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Die Haftung von Schenker Storen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen nicht gehöriger Erfüllung ist insgesamt beschränkt auf den vom Kunden bezahlten Preis für die ausgeführten Lieferungen. Dieser Haftungsausschluss und die Haftungsbeschränkung gelten

nicht in Fällen grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht von Schenker Storen, jedoch gelten sie auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen. Im übrigen gelten der Haftungsausschluss und die Haftungsbeschränkung nicht, soweit ihnen zwingendes Recht entgegensteht.

12.2. Für Personen- oder Sachschäden, die durch ein fehlerhaftes von Schenker Storen hergestelltes Produkt entstanden sind, gilt das Produkthaftpflichtrecht. Eine weitergehende Haftung (insbesondere auch aus der Verletzung von Produktesicherheitsvorschriften) wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

12.3. Technische Beratungen, Angaben und Auskünfte über Anwendungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten der von Schenker Storen gelieferten Produkte erfolgen nach bestem Gewissen, jedoch unverbindlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung, es sei denn, es liege Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.

12.4. Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Kunden Personen verletzt oder Sachen Dritter beschädigt, und wird Schenker Storen aus diesem Grunde in Anspruch genommen, so steht Schenker Storen ein Rückgriffsrecht auf den Kunden zu.

13. Zahlungsbedingungen

13.1. Bei Reparatur- und Wartungsarbeiten ist der Rechnungsbetrag innert 30 Tagen (netto) seit dem Rechnungsdatum zu bezahlen.

13.2. Vorbehältlich einer abweichenden Vereinbarung sind bei der Lieferung von Produkten (mit oder ohne Montagearbeiten) 60% des Rechnungsbetrages innert 30 Tagen seit dem Datum des Vertragsabschlusses und 40% des Rechnungsbetrages innert 30 Tagen seit dem Datum der Schlussrechnung zu bezahlen.

13.3. Hält der Kunde die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so gerät er ohne Mahnung in Verzug und hat ab dem 31. Tag nach Fälligkeits- bzw. Rechnungsdatum einen Verzugszins von 5% p.a. zu entrichten. Mahnungen werden dem Kunden mit Fr. 25.- in Rechnung gestellt. Die Geltendmachung des weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Der Kunde haftet für den Zufall.

13.4. Der Kunde erklärt sich damit einver-

standen, dass Schenker Storen seine Personalien und die Höhe der Forderung an Kreditauskunfteien weiterleiten kann, wenn er die Bezahlung einer Rechnung unbegründet verweigert. Eine unbegründete Verweigerung der Bezahlung wird angenommen, wenn Schenker Storen ihre Leistung vertragsgemäss erbracht hat und der Kunde trotz dreifacher schriftlicher Mahnung nicht bezahlt und Schenker Storen ein Inkassounternehmen mit der Geltendmachung der Forderung beauftragt oder die Forderung über das Betreibungsverfahren oder gerichtlich geltend gemacht werden muss.

13.5. Die Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn die Ablieferung bzw. Abnahme der Produkte oder die eventuellen Montagearbeiten aus Gründen, die Schenker Storen nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht wird oder wenn nur unwesentliche Teile der Lieferungen fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Produkte nicht verunmöglichen.

13.6. Wird die Anzahlung gemäss Ziff. 13.2. nicht vertragsgemäss geleistet, so ist Schenker Storen berechtigt, am Vertrag festzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten und in jedem Fall Schadenersatz, einschliesslich Ersatz für entgangenen Gewinn, zu verlangen.

13.7. Wenn der Kunde mit einer Teilzahlung im Rückstand ist, darf Schenker Storen, unbeschadet ihrer übrigen Ansprüche, die weitere Erfüllung des Vertrages aussetzen und versandbereite Lieferungen zurückbehalten, bis die Zahlungen geleistet werden. Werden die Zahlungen auch innert einer von Schenker Storen angesetzten Nachfrist nicht geleistet, darf Schenker Storen vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz, einschliesslich Ersatz für entgangenen Gewinn, verlangen.

14. Vertragsauflösung durch Schenker Storen

Treten unvorhergesehene und von Schenker Storen unverschuldete Ereignisse ein, welche die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferungen erheblich verändern oder auf die Vertragserfüllung durch Schenker Storen erheblich einwirken, oder erweist sich die Ausführung der Lieferung nachträglich als ganz oder teilweise unmöglich, so wird der Vertrag

angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht Schenker Storen das Recht zur Auflösung des Vertrages zu. Schenker Storen ist ebenfalls zur Vertragsauflösung berechtigt, wenn der Kunde den Mehraufwand (vgl. Abschnitt 7.) nicht genehmigt, oder im Anwendungsfall von Ziff. 13.6. und Ziff. 13.7. Beabsichtigt Schenker Storen die Vertragsauflösung, so ist dies unverzüglich dem Kunden mitzuteilen. Im Falle einer Vertragsauflösung hat Schenker Storen Anspruch auf Vergütung für die bereits erbrachten Leistungen, welche für den Kunden nutzbar sind. Schadenersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

15. Schlussbestimmungen

15.1. Sollten sich eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB als ungültig erweisen, gilt als vereinbart, was dem angestrebten Zweck rechtmässig entspricht oder möglichst nahe kommt. Die übrigen Bestimmungen der AGB bleiben gültig.

15.2. Schenker Storen ist berechtigt, das Vertragsverhältnis als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten auf Dritte zu übertragen oder einzelne Rechte und Forderungen daraus an Dritte abzutreten, sofern dies keine Verringerung der Sicherheiten für den Kunden bewirkt. Eine Abtretung der dem Kunden aus diesem Vertrag zustehenden Rechte und Ansprüche oder eine Vertragsübertragung ist ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von Schenker Storen ausgeschlossen.

15.3. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und Schenker Storen untersteht dem schweizerischen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts. Der Gerichtsstand ist am Sitz von Schenker Storen, wobei sich Schenker Storen ausdrücklich vorbehält, ihre Ansprüche auch am Sitz bzw. Wohnsitz des Kunden oder bei jedem anderen zuständigen Gericht geltend zu machen. Zwingende Gerichtsstände, namentlich Konsumentengerichtsstände, bleiben vorbehalten.

15.4. Diese AGB treten am 11.2.2021 in Kraft. Sie ersetzen alle bis zu diesem Datum gültigen AGB von Schenker Storen und gelten für alle nach diesem Datum abgeschlossenen Verträge.

16. Merkblätter, die zu beachten sind

Die VSR-Merkblätter und ITRS-Richtlinien, welche es zu beachten gilt, sind unter www.storen-vs.ch abrufbar.

Die Ansteuerungsrichtlinien, welche es zu beachten gilt, sind unter www.storen.ch/de/ansteuerungsrichtlinien abrufbar.

Planungs- und Betriebshinweise

So sichern Sie Ihren Storen ein langes Leben

Damit Ihre Schenker Storen möglichst lange vor Sonne, Wind und Wetter geschützt sind, müssen einige Grundsätze beachtet werden. Denn Sturm und Wind, Schnee, Eis, Hagel oder gefrierende Feuchtigkeit bei tiefen Temperaturen können die Funktionstüchtigkeit vermindern oder gar zu Schäden führen. Storen, Roll- und Faltrölladen dürfen bei Schneefall und Eisbildung nicht bedient werden.

Lamellenstoren sollten immer unmittelbar vor dem Fenster, wenn möglich zwischen den Leibungen montiert werden, um Windeinflüsse möglichst klein zu halten. Bei stark windexponierten Bauten und Hochhäusern empfiehlt sich eine situationsabhängige Reduktion der maximalen Abmessungen. Stoffstoren müssen ab einer Windgeschwindigkeit von 30/35 km/h hochgefahren werden.

Bei stürmischem Wetter sind die Sonnenschutz-Anlagen rechtzeitig hochzufahren. Für freihängend montierte, motorisierte Storen empfiehlt sich der Einsatz einer elektronischen Steuerung mit Wind- und besonderen Feuchtigkeits- und Frostwächtern. Letztere sperren die Storenanlage bei Bedarf. Bei liegen gebliebener Nässe, Kondenswasser oder plötzlich eintretenden starken Schneefällen kann aber auch eine Frostschutzautomatik keinen absoluten Schutz bieten. Für sämtliche Schäden und Folgeschäden an Storenanlagen, die durch bauseits gelieferte Steuerungen entstehen, übernehmen wir keine Garantie.

Es ist zwingend, dass die Ansteuererrichtlinien für die Motoren eingehalten werden. www.storen.ch/de/ansteuerungsrichtlinien

Bei Temperaturen unter dem Gefrierpunkt erfordert die Bedienung der Storenanlage besonderes Feingefühl. Bei Eisbildung können Lamellen, Endschienen oder Auf-

zugsvorrichtungen festfrieren. Unvorsichtiges Bedienen führt dann mit grosser Gewissheit zu Schäden. Bei manuellem Betrieb oder falls bei motorisierten Anlagen keine Frostwächtersteuerung vorhanden ist, achten Sie bei den genannten Wetterbedingungen besonders darauf, ob die Anlage schnee- und eisfrei ist.

Hinweise für den Betrieb von Sonnenschutzanlagen (Anforderungsklassen gemäss SIA 342)

- Bei Unterzügen, Pfeilern und Zwischenwänden ist für den Gelenkkurbelantrieb genügend Platz vorzusehen. Oberlichtöffner und Drehkippschläge auf der Antriebs-Gegenseite anordnen. Keine Armierungseisen im Bereich der Durchbrüche anbringen.
- Bei Aussenisolation sind die Befestigungsmöglichkeiten für Führungsschienen bauseits vorzusehen.
- Einbrennlackierte Teile dürfen nicht mit Klebeband abgedeckt werden.
- Die Montage von Storenanlagen soll mit Vorteil erst nach der Beendigung von Putz- und Malerarbeiten erfolgen.
- Wo nötig, ist bauseits eine den Suva- und baupolizeilichen Vorschriften entsprechende Gerüstung zu erstellen (auch bei eventuellen Garantie und Unterhaltsarbeiten).
- Geringfügige Geräusche durch Elektromotoren bzw. Laufgeräusche oder Geräusche durch Wind sind technisch bedingt und fallen nicht unter Garantie.
- Beim Stoff sind Knick- und Wickelfalten technisch nicht vermeidbar und können nicht beanstandet werden.
- Die Reinigung und der Unterhalt der Anlagen müssen soweit nötig nach den Vorschriften des Herstellers erfolgen.
- Für ein einwandfreies Funktionieren der Anlagen ist die regelmässige Reinigung der Führungsschienen von Laub, Tannennadeln, Staub und Schmutz zwingend nötig.
- Können durch Betriebsstörungen Folgeschäden eintreten, soll der Benutzer un-

verzüglich alle Massnahmen treffen, die zu deren Minimierung führen. Für Folgeschäden durch Betriebsstörungen haftet der Eigentümer. Gegebenenfalls ist der Lieferant der Sonnen- und Wetterschutzanlage unverzüglich zu benachrichtigen.

Schönenwerd, 11. Februar 2021